



## **Richtlinie zur Förderung des Baus von Regenwasserzisternen – bzw. speichern.**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
1 Gegenstand der Förderung: .....	2
2 Voraussetzungen: .....	2
3 Antragsberechtigte .....	3
4 Umfang und Höhe der Förderung .....	3
5 Zuschussunterlagen .....	4
6 Verfahren .....	4
7 Anzeigeverpflichtung / Rückforderungen .....	5
8 Haftungsausschluss .....	5
9 Inkrafttreten .....	5
10 Zuständige Stelle .....	5

Die Ortsgemeinde Urmitz möchte Anreize für den verantwortungsvollen Umgang mit der endlichen Ressource Wasser schaffen. Darüber hinaus bezweckt die Ortsgemeinde, dass auf privaten Grundstücken für Starkregenereignisse mehr Retentionsvolumen geschaffen wird. Die Nutzung des zurückgehaltenen Niederschlagswassers und die Schaffung eines Bewusstseins für den schonenden Umgang mit (Trink-)Wasser sind wesentliche Ziele der Förderrichtlinie.

Das gewonnene Niederschlagswasser soll anstelle von Trinkwasser zur Grünflächen- bzw. Gartenbewässerung eingesetzt werden. Darüber hinaus soll durch die umgesetzten Maßnahmen auf die klimatischen Veränderungen wie trockenere Sommer und häufigere Starkregenereignisse und deren Folgen reagiert werden.

## **1 Gegenstand der Förderung:**

Gefördert wird der Einbau von unterirdischen Regenwasserzisternen und oberirdischen Regenwassersammelbehältern innerhalb der Ortsgemeinde Urmitz, die nachweisbar ein Fassungsvermögen von mind. 500 Litern erfüllen.

Die einschlägigen DIN-Vorschriften (DIN 1988) sind einzuhalten.

Nicht gefördert werden Regenwasserzisternen / Regenwassersammelbehältern:

- a. Auf unbebauten Grundstücken
- b. Bei Vorhaben, für die durch Satzung oder sonstige baurechtliche Anforderung der Bau von Zisternen vorgeschrieben ist.

## **2 Voraussetzungen:**

Gefördert werden Maßnahmen, die folgende Voraussetzungen erfüllen.

1. Grundstücke im Gebiet der Ortsgemeinde Urmitz
2. An den Regenwasserzisternen müssen zwingend niederschlagsrelevante Flächen (z.B. Dachfläche Hauptgebäude, Hofflächen (keine Stellfläche von KFZ) angeschlossen werden. Einen ausnahmslosen Anschluss von Kleinstgebäuden, Schuppen, Gartenlauben und ähnlichen Flächen, die objektiv nicht von niederschlagsrelevanter Bedeutung sind, erfüllen die Fördervoraussetzungen nicht.

Für Gebäude wird eine niederschlagsrelevante Bedeutung ab einer Fläche von mindestens 30 m<sup>2</sup> angenommen. Die Zisternen benötigen einen Notüberlauf, für den ein Nachweis über die schadlose Beseitigung des



---

abfließenden Wassers zu erbringen ist. Bei Unklarheiten ist eine Abstimmung mit der zuständigen Stelle (VG Weißenthurm) vorzunehmen. Der Antragssteller hat in eigener Verantwortung zu prüfen, ob Schutz gegen Rückstau aus dem Kanal notwendig ist.

3. Das Speichervolumen muss mindestens 500 Liter betragen. Die Ortsgemeinde behält sich vor, eine Überprüfung vorzunehmen. Die Fertigstellung ist der Ortsgemeinde anzuzeigen um die Fördermittel ausgezahlt zu bekommen.
4. Die Errichtung bzw. die erstmalige Inbetriebnahme der Anlage muss innerhalb von 8 Monaten nach Eingang des Bewilligungsbescheides erfolgen. Anlagen die zu einem früheren Zeitraum errichtet wurden, werden nicht gefördert.
5. Die Errichtung bzw. die erstmalige Inbetriebnahme der Anlage muss innerhalb von 8 Monaten nach Eingang des Bewilligungsbescheides erfolgen. Anlagen die zu einem früheren Zeitraum errichtet wurden, werden nicht gefördert.
6. Die eventuell erforderliche Genehmigung des Wasserversorgers für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist vom Zuwendungsempfänger einzuholen und der Ortsgemeinde vorzulegen.

### **3 Antragsberechtigte**

Zuwendungsempfänger sind:

1. Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, für die in ihrem Eigentum stehenden bebauten Grundstücke. Bei Eigentumswohnungen, die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage. Bei Mietverhältnissen müssen die Antragssteller die Zustimmung des Vermieters vorlegen.
2. Vereine, die für die Unterhaltung von Sportanlagen, Freizeitanlagen und Grün- bzw. Gartenanlagen zuständig sind.

### **4 Umfang und Höhe der Förderung**

Die finanzielle Förderung beträgt je 100 Liter Speichervolumen 20 €, maximal jedoch 3.000 €. Unterschreiten die tatsächlichen Aufwendungen die berechnete Förderhöhe, wird maximal der tatsächliche Rechnungsbetrag ausgezahlt.

## 5 Zuschussunterlagen

Die folgenden Unterlagen sind gemeinsam mit der durch die Ortsgemeinde ausgehändigten Fertigstellungsmitteilung einzureichen:

- a) Nachweis über die vorgenommene Installation einer Regenwasserzisterne bzw. eines oberirdischen Regenwasserspeichers mit min. 500 l Fassungsvermögen. Diesen Nachweis können Sie mit Fotos dokumentieren sowie (b.)
- b) Rechnung der umgesetzten Maßnahme, auf der die Speichermenge klar erkennbar ist.

## 6 Verfahren

1. Die Förderanträge müssen schriftlich, unter Verwendung des durch die Ortsgemeinde zur Verfügung gestellten Antrages gemäß den Förderrichtlinien bei der Ortsgemeinde Urmitz eingereicht werden.
2. Der Antrag muss vor Beauftragung der Leistung bzw. Einkauf des Materials sowie vor Beginn der Baumaßnahme gestellt werden. Bereits begonnene Maßnahmen werden nicht berücksichtigt. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid beim Antragssteller eingegangen ist.
3. Die Zuwendung ist eine freiwillige Leistung der Ortsgemeinde Urmitz, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Ortsgemeinde entscheidet über Zuwendungsanträge auf Grund pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Im Einzelfall behält sich die Ortsgemeinde Urmitz vor, über den jeweiligen Zuwendungsantrag zu entscheiden und abweichende Regelungen festzusetzen und/oder Anträge zu versagen.
4. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige mit den eingeforderten Nachweisen und der ggf. vorgenommenen Abnahme durch die Ortsgemeinde.
5. Pro Grundstück (bei Zisternen) bzw. Wohneinheit kann die Förderung dieser Richtlinie nur einmal innerhalb von 10 Jahren in Anspruch genommen werden.

6. Die Förderungen der Ortsgemeinde Urmitz sind mit anderen Fördermaßnahmen kombinierbar. Die Gesamtsumme der beantragten Fördermittel dürfen jedoch nicht mehr als 100% der tatsächlichen Kosten betragen.

## **7 Anzeigeverpflichtung / Rückforderungen**

Verringerungen des Retentionsvolumen, Stilllegung der Anlage oder sonstige Veränderungen der Anlage sind der Ortsgemeinde anzuzeigen und bedürfen zwingend der vorherigen Zustimmung. Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss aus dem Förderverfahren und zur anteiligen Rückzahlung der gewährten Förderungen. Die Bindungsfrist beträgt 10 Jahre und beginnt mit dem Tag der Auszahlung des Zuschussbetrages.

## **8 Haftungsausschluss**

Die Ortsgemeinde Urmitz haftet nicht für Schäden, die durch Umsetzung der geförderten Maßnahmen zur Regenwassernutzung.

## **9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.

Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und der Rat der Ortsgemeinde Urmitz keine Änderung der Inhalte beschließt.

## **10 Zuständige Stelle**

Verwaltung der Ortsgemeinde Urmitz bzw. das eingesetzte Entscheidungsgremium.

Die Gemeinde Urmitz oder die von ihr beauftragte Stelle sind berechtigt einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben der Antragsstellenden vorzunehmen. Die Förderrichtlinie tritt zum 24.02.2023 in Kraft

Urmitz, 23.02.2023